

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Windsberg“ Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm
Vom 9. Oktober 2002 820-8622-21/77**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der nordöstlich des Gemeindeteils Freinhausen des Marktes Hohenwart, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, an der Paar gelegene Prallhang sowie die nordöstlich davon ebenfalls am Hang gelegenen Magerrasenflächen werden unter der Bezeichnung „Windsberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 8,2 ha und liegt im Markt Hohenwart, Gemarkung Freinhausen, und im Markt Reichertshofen, Gemarkung Gotteshofen.
- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25 000 und M 1:5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5 000. ³Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebiets „Windsberg“ ist es,

1. die für den Naturraum „Donau-Isar-Hügelland“ seltenen Trockenrasen- und Kalkflachmoorgesellschaften zu erhalten,
2. die für den Bestand der Trockenrasen- und Kalkflachmoorgesellschaften notwendigen Lebensraumbedingungen, wie Bodenbeschaffenheit, Nährstoffhaushalt, Wasserhaushalt und extensive Bewirtschaftung, nachhaltig zu sichern,
3. die im Schutzgebiet vorkommenden naturnahen Wälder in ihrem Natürlichkeitsgrad zu erhalten und deren natürliche Entwicklung zu fördern sowie naturferne Waldbereiche in einen der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Zustand zu überführen.
4. die Vielfalt an Pflanzen und Tieren, insbesondere gefährdete Arten, zu erhalten, in ihrer natürlichen Entwicklung zu fördern, die Bestände zu verbessern und auszudehnen sowie Störungen von ihnen fernzuhalten,
5. die wissenschaftliche Erforschung des Gebiets sowie die Entwicklung der Trockenrasen- und Kalkflachmoorgesellschaften zu ermöglichen.

§ 4 **Verbote**

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
 2. Kräne, Krananlagen oder Gerüste zu errichten,
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 6. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Wasserhaushalt, die Grundwasserstände oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer, Gräben oder Dränagen anzulegen,
 7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 8. Wiesen- und Heideflächen umzubrechen, zu düngen oder aufzuforsten; die Anzahl der jährlichen Mahden ist mit dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – untere Naturschutzbehörde – abzustimmen,
 9. Pflanzenschutzmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel einzubringen; dies gilt nicht für Maßnahmen zur Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer nach Maßgabe amtlicher Bekanntmachungen,
 10. Viehhaltung in Koppeln zu betreiben und zu pferchen; ausgenommen ist die Hüteviehhaltung oder die Umtriebs-Koppelhaltung nach vorheriger Zustimmung durch das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – untere Naturschutzbehörde,
 11. Erstaufforstungen sowie Gehölzpflanzungen auf bisher gehölzfreien Strandorten vorzunehmen,
 12. Kahlschläge über 0,3 ha ohne vorherige Zustimmung durch das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – untere Naturschutzbehörde – vorzunehmen oder Rodungen durchzuführen.
 13. Einzelbäume, Gehölze und Gebüsch zu beschädigen oder zu beseitigen; ausgenommen ist die bestandserhaltende Nutzung und Pflege von Gehölzen oder Gebüsch sowie der ordnungsgemäße Rückschnitt von Gehölzen oder Gebüsch entlang von Wirtschaftswegen und landwirtschaftlich genutzten Flächen,
 14. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
 15. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 16. Wildäcker anzulegen,
 17. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 18. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 19. militärische Übungen abzuhalten,
 20. Sachen im Gelände zu lagern,
 21. Feuer zu machen, zu betreiben oder zu grillen,
 22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 23. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und straßenverkehrsrechtlich zugelassenen Straßen und Wegen mit Fahrrädern zu fahren, zu reiten oder mit Gespannen zu fahren,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. zu lärmern oder mit Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten Lärm zu verursachen,
5. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
6. Hunde, ausgenommen Hütehunde beim landwirtschaftlichen Einsatz sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 3, frei laufen zu lassen,
7. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
8. Sportveranstaltungen abzuhalten,
9. mit Luftfahrzeugen im Sinne des Luftverkehrsgesetzes zu starten oder zu landen.

§ 5 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind,

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang; maßgebend ist der Zeitpunkt der In-Kraft-Tretens der Verordnung. Es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 8, 9, 10, 11, 13 und 14,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldbestände in ihrem derzeitigen Natürlichkeitsgrad zu erhalten oder einem der natürlichen Vegetation entsprechenden Zustand zuzuführen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 9, 11, 12 und 14
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16. Die Errichtung jagdlicher Einrichtungen, z. B. Kanzeln, und die Anlage von Wildfütterungen, einschließlich Salzlecken, sind nur mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm – untere Naturschutzbehörde – zulässig,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamts Pfaffenhofen a. d. Ilm – unterer Naturschutzbehörde – erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

- (2) ¹Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 bedarf der vorherigen Zustimmung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind. ²Eine umfangreiche Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind. Eine umfangreiche Maßnahme nach Abs. 1 Nr. 4 liegt vor, wenn die Anlage grundlegend überholt und auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den sie im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste, und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

§6 Befreiungen

¹Vor den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden. ²Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm – untere Naturschutzbehörde – ist zuständig für die Erteilung einer Befreiung von dem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, soweit es sich um Anlagen handelt, die keiner Baugenehmigung bedürfen, und den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 13, 14 und 21. ³Für die Erteilung einer Befreiung von den übrigen Verboten ist die Regierung von Oberbayern zuständig, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 23 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 9 zuwiderhandelt.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 5. November 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung von Oberbayern über das Naturschutzgebiet „Windsberg“ im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 4. März 1985 (OBABI Nr. 7/1985, S. 74) außer Kraft.

München, 9. Oktober 2002
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABI 2002, S. 176